



FH Salzburg

Ergeht an: Board der AQ Austria
per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

**Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria
über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fach-
hochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-Ak-
kVO 2026)**

Puch/Salzburg, 15. Oktober 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FH Salzburg (FHS) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026) und nimmt dazu gern Stellung.

Die Intention zur Vereinfachung der Programmakkreditierung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass etablierte Fachhochschulen, die seit Jahrzehnten erfolgreich Studiengänge betreiben und weiterentwickeln und deren Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Audit-Prüfbereichen (vgl. § 22 Abs 2 HS-QSG) zertifiziert sind, bei jedem Verfahren zur Akkreditierung eines neuen Studiengangs **nicht** mehr erneut unter Beweis stellen müssen, dass sie in der Lage sind, in jedem Prüfbereich qualitätsvolle Leistungen hervorzubringen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf lässt – neben positiven Aspekten – die Umsetzung dieser Intention zur Entbürokratisierung, Beschleunigung und Verschlinkung der Verfahren insbesondere im Prüfbereich „Personal“ vermissen. Aber gerade auch hier könnte etablierten Fachhochschulen mit zertifiziertem QM-System mehr Vertrauen in ihre Fähigkeit entgegengebracht werden, ausreichend Personal mit entsprechender Qualifikation zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

In diesem Sinne sieht die FHS noch Möglichkeiten, das Problem von „bureaucratic, lengthy and costly procedures“ (vgl. Empfehlung der Council Recommendation on a European Quality Assurance and Recognition System in Higher Education, März 2024) im Rahmen eines „shift towards an institutional approach to external quality assurance“ noch konsequenter zu adressieren.

Zu § 2 Abs 5a, 2. Absatz: In diesem Fall ist der Antrag auf Programmakkreditierung auf Angaben und Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 und Abs. 6 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 beschränkt.

Das FHG schränkt das vereinfachte Akkreditierungsverfahren auf § 8 Abs 3 Z 2 (Curriculum), Z 7 (Personal-, Raum- und Sachausstattung) und Z 8 (Kosten und Finanzierungsplan) sowie auf § 8 Abs 5 (Ausbildung für reglementierte Berufe) ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf § 17 Abs 5 (Finanzierung) FH-AkkVO fehlt.

Im Zusammenhang mit § 17 Abs 4 FH-AkkVO („Personal“) wird auf die Materialien zum Gesetz hingewiesen, die festhalten, dass keine detaillierten Unterlagen mehr vorzulegen sind sowie dass eine Darlegung des Erhalters über die Sicherstellung der erforderlichen Personalausstattung als Nachweis ausreicht. Auch die Zusammensetzung des Entwicklungsteams ist beispielsweise laut § 8 Abs 7 FHG nicht mehr antragsrelevant.

Zu § 17 Abs 2 Z 2 wird vorgeschlagen, den Begriff „Curriculum“ durch die Formulierung „Studienplan“ zu ersetzen, da der Begriff „Curriculum“ im FHG anderweitig definiert ist (vgl. § 3 Abs 2 Z 5).

Zu § 2 Abs 5a, 3. Absatz: Unbenommen davon hat die Fachhochschule zu gewährleisten, dass der Fachhochschul-Studiengang fortlaufend unter Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 3 FHG sowie den Kriterien gemäß § 17 und, sofern zutreffend, gemäß §§ 18 oder 19 durchgeführt wird.

Falls mit dem Verweis auf „§ 23 Abs 3“ der Verweis auf § 23 Abs 4 HS-QSG gemeint ist, wäre das entsprechend anzupassen.

Die fortlaufende Gewährleistung zur Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gilt spätestens seit der Einführung der unbefristeten Akkreditierung der FH-Studiengänge mit Inkrafttreten des HS-QSG im Jahr 2012. Diese gesetzliche Regelung bedarf keiner Konkretisierung in der FH-AkkVO.

Zu § 3 Abs 4a: Im Executive Summary ist das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5a nachvollziehbar und plausibel darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG einzugehen. In Ergänzung zu den Erfordernissen gemäß Abs. 4 ist die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule quantitativ und qualitativ nachzuweisen. Dabei sind mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschul Studiengangs durch vorhandenes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal abzudecken. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b zählen zu den fachlichen Kernbereichen die wesentlichen Fächer des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die die zentralen Kompetenzen abdecken, die in diesem Studiengang erworben werden können. Zudem sind die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die strukturelle Verankerung des neuen Fachhochschul-Studiengangs sowie dessen fachlich-inhaltliche und curricularen Zusammenhänge mit bestehenden, akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, nachvollziehbar darzulegen.

Es wird noch einmal auf die Materialien zum Gesetz hingewiesen, die festhalten, dass keine detaillierten Unterlagen mehr vorzulegen sind sowie dass eine Darlegung des Erhalters über die Sicherstellung

der z.B. erforderlichen Personalausstattung als Nachweis ausreicht. Zudem ist die Beschränkung auf „hauptberufliches“ Lehr- und Forschungspersonal nicht zulässig, da die nebenberuflich Lehrenden im FH-Sektor einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Ausbildung leisten.

Um in der Umsetzung eine klare Richtschnur zur Anwendung zu bringen, wird ersucht klarzustellen, dass mit der qualitativen Wortfolge „wesentliche Teile“ die quantitative Festlegung „mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums“ gemeint ist (vgl. Materialien zum Gesetz).

Der Satzteil "dessen fachlich-inhaltliche und curricularen Zusammenhänge mit bestehenden, akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen" wird von der FHS ausdrücklich abgelehnt. Damit würde eine ähnliche Regelung eingeführt, die nur für die Hochschullehrgänge gilt (vgl. § 9 Abs 1) und keinesfalls auf die Einrichtung von neuen Studiengängen Anwendung finden sollte.

Es wird empfohlen, die Formulierung „curricularen“ zu streichen, da der Begriff „Curriculum“ im FHG anderweitig definiert ist. Das gilt auch für andere Textstellen, in denen diese Formulierung vorkommt.

Die hier referenzierten Absätze könnten auch so formuliert werden:

„Im Executive Summary ist das Ergebnis der Analyse der Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5a nachvollziehbar darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Bestimmungen in § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG einzugehen. Es ist zu bestätigen, dass wesentliche Teile des Studienplans, das sind mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche, durch den Ausbildungszielen des beantragten Studiengangs entsprechendes Lehr- und Forschungspersonals abgedeckt sind. Zudem ist die institutionelle Einbettung des neuen Fachhochschul-Studiengangs in vorhandene organisatorische Strukturen darzulegen.“

Zu § 3 Abs 7 (vgl. auch Abs 8a): ... Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht erst mit Vorlage des im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 Abs. 8 oder Abs. 8a (vgl. § 11 FH-AkkVO) und kann insofern nicht eingefordert werden, wenn die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben wurden.

Zu § 3 Abs 7a: Im Falle von Anträgen auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a umfasst die Prüfung gemäß Abs. 7 auch die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Ausführungen der antragstellenden Institution im Executive Summary bezüglich der Voraussetzungen für die Einreichung eines Antrags gemäß Abs. 4a. Falls die dies bezüglichen Ausführungen unvollständig sind oder einer Präzisierung und Klarstellung bedürfen, erfolgt die entsprechende Rückmeldung im Zuge der allgemeinen Prüfung des Antrags gemäß Abs. 7.

Die Feststellung, ob die Voraussetzung gem. § 8 Abs 7 Z 1 und 2 FHG vorliegen, fällt in die Zuständigkeit des Boards der AQ Austria und nicht der Geschäftsstelle.

Zu § 3 Abs 8a: Stellt das Board der AQ Austria fest, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a nicht vorliegen, ist der antragstellenden Institution aufzutragen, innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einen Antrag gemäß Abs. 4 einzubringen.

Falls dieser Fall eintritt, sollte die AQ Austria einen Auftrag zur Verbesserung des Antrags innerhalb von mindestens zwei Wochen erteilen. Sollte kein verbesserter Antrag fristgerecht eingereicht werden und der Antrag vom Erhalter auch nicht zurückgezogen werden, sollte der Antrag von der AQ Austria zurückgewiesen werden.

Zu § 4 Abs 1a: Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fest, entscheidet das Board der AQ Austria im Regelfall direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.

Im Sinne der Schaffung von Verfahrenssicherheit und der Umsetzung der Intention der FHG- und HS-QSG-Änderung, nämlich eine Entbürokratisierung, Beschleunigung und Aufwandsreduktion für alle Beteiligten zu schaffen, wäre der letzte Satz dieser Bestimmung zu streichen. Es handelt sich beim vereinfachten Verfahren um ein Feststellungsverfahren, das ohne die Einbindung von Gutachter*innen stattfindet.

Zu § 4 Abs 4: Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria im Regelfall direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.

Diese Bestimmung wird von der FHS ausdrücklich begrüßt, weil sie einen Beitrag zur Entbürokratisierung, Beschleunigung und Reduktion des Aufwands für alle Beteiligten darstellt.

Zu § 9 Abs 5a, 5b und 5 c: In Bescheiden über Anträge oder Änderungsanträge ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.

Die Gewährleistung zur fortlaufenden Einhaltung der Voraussetzungen für die Akkreditierung von FH-Studiengängen ist gesetzlich vorgegeben und muss in der FH-AkkVO nicht wiederholt werden.

Zu § 13 Abs 3: Das Board der AQ Austria entscheidet im Regelfall direkt über die Auflagenerfüllung.

Auch diese Regelung wird von der FHS begrüßt, weil sie einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung, Beschleunigung und Reduktion des Aufwands für alle Beteiligten darstellt.

Zu § 13 Abs 3a: Das Board der AQ Austria kann in begründeten Fällen eine Begutachtung zur Überprüfung der Auflagenerfüllung beschließen und entsprechende Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 12 festlegen...

Die Geschäftsstelle und/oder das Board der AQ Austria sollte(n) in der Lage sein, die Erfüllung von Auflagen ohne externe Begutachtung zu prüfen. Insofern könnte diese Regelung auch gestrichen werden.

Zu § 14 Abs 1 Z 2: Für § 14 Abs. 1 Z 2 gilt: Wird die verwendete Sprache oder die Organisationsform ohne wesentliche Änderungen des Curriculums geändert, kommt die Vorgangsweise gemäß § 14 Abs. 2 zur Anwendung. Das Board der AQ Austria nimmt die Änderung zur Kenntnis und es erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen.

Auch diese Regelung wird von der FHS ausdrücklich begrüßt, weil sie einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung, Beschleunigung und Reduktion des Aufwands für alle Beteiligten darstellt.

Zu § 17 Abs 4 Personal: Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt: Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, ist darzulegen, dass mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums durch bereits vorhandenes, fachlich qualifiziertes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule, abgedeckt ist. Für weiteres erforderliches Personal hat die antragstellende Institution (Erhalter) eine Bestätigung über die Sicherstellung der rechtzeitigen Bedeckung des erforderlichen Personalbedarfs dem Antrag beizufügen.

In § 8 Abs 3 Z 7 FHG ist zwar festgelegt, dass die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung für den FH-Studiengang auch eine Akkreditierungsvoraussetzung im Rahmen eines vereinfachten Akkreditierungsverfahrens darstellt. In den Materialien zum Gesetz wird aber ausdrücklich festgehalten, dass die Nachweise der Erfüllung des § 8 Abs. 3 Z 7 insofern eingeschränkt werden, als die Erhalter keine detaillierten Unterlagen mehr vorzulegen haben.

Bei einer Beantragung eines neuen FH-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a FH-AkkVO, dürfen Z 1, 2, 3 und 5 in diesem Detaillierungsgrad insofern keine Rolle mehr spielen. Eine Bestätigung des Erhalters über die Sicherstellung der erforderlichen Personalausstattung reicht als Nachweis aus.

Zu § 17 Abs 4 Z 4 wird vorgeschlagen, den Begriff „Curriculum“ durch die Formulierung „Studienplan“ zu ersetzen, da der Begriff „Curriculum“ im FHG anderweitig definiert ist (vgl. § 3 Abs 2 Z 5).

§ 8 Abs 7 FHG legt fest, dass bei einem vereinfachten Akkreditierungsverfahren nur Nachweise gemäß Abs. 3 Z 2, 7 und 8 sowie Abs. 5 vorzulegen sind. Insofern ist die Zusammensetzung des Entwicklungsteams (vgl. § 8 Abs 4 FHG) einschließlich ihrer Lebensläufe nicht mehr antragsrelevant. Diese gesetzliche Regelung muss auch in der FH-AkkVO Berücksichtigung finden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung auf hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Qualität der fachhochschulischen Ausbildung nicht zuträglich ist; sie steht auch im Widerspruch zu einer aktuell geltenden Bestimmung in der FH-AkkVO (vgl. § 17 Abs 4 Z 4).

Die Regelung, dass für weiteres erforderliches Personal eine Bestätigung über die Sicherstellung der rechtzeitigen Bedeckung des erforderlichen Personalbedarfs dem Antrag beizufügen sei, konterkariert

die Intention der FHG- und HS-QSG-Änderung. Als Nachweis sollte eine Bestätigung des Erhalters über die Sicherstellung der rechtzeitigen Bedeckung des erforderlichen Personalbedarfs ausreichen.

Weiters sollte die Entscheidung der AQ Austria über Anträge auf Akkreditierung nach § 3 Abs 4a mit einer Frist versehen sein (z.B. binnen drei Monaten).

Der hier referenzierte Absatz könnte auch so formuliert werden:

„Für § 17 Abs 4 Z 1 bis 5 gilt: Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, ist darzulegen, dass die institutionelle Einbettung des beantragten Studiengangs in vorhandene organisatorische Strukturen gegeben ist sowie dass wesentliche Teile des Studienplans, das sind mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche, durch den Ausbildungszielen des beantragten Studiengangs entsprechendes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt sind.“

Zu § 17 Abs 5 (Finanzierung) und 6 (Infrastruktur)

Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, gilt als Nachweis der... eine Bestätigung der antragstellenden Institution (Erhalter) über die Sicherstellung der...

Diese Regelungen werden von der FHS begrüßt, weil sie einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung, Beschleunigung und Reduktion des Aufwands für alle Beteiligten darstellt.

Nach Ansicht der FHS würde es der Intention des Gesetzgebers entsprechen, wenn eine solche Regelung auch in § 17 Abs 4 („Personal“) Anwendung finden würde (mit Ausnahme von § 8 Abs 7 Z 1 und 2 FHG).



Mit freundlichen Grüßen

FH-Prof. Priv.-Doz. Dr. Dominik Engel
Geschäftsführer und Rektor